



HVBG

HVBG-Info 22/1989 vom 15.08.1989, S. 1779 - 1785, DOK 533.2/017-BGH

**Anspruch eines Unternehmens auf Ersatz eines entgangenen  
Beitragsnachlasses (§ 725 Abs. 2 RVO) - BGH-Urteil vom 11.05.1989  
- X ZR 108/87**

Anspruch eines Unternehmens auf Ersatz eines entgangenen Beitragsnachlasses (§ 725 Abs. 2 RVO) aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung, wenn ein Vertragspartner des Unternehmers dessen Mitarbeiter verletzt und dies ursächlich für den entgangenen Nachlaß (§ 725 Abs. 2 RVO) ist (§§ 249, 276 und 631 BGB);

hier: BGH-Urteil vom 11.05.1989 - X ZR 108/87 -

Der BGH hat mit Urteil vom 11.05.1989 - X ZR 108/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

(Vom Werkunternehmer im Betrieb des Bestellers verursachter Arbeitsunfall:

Haftung aus positiver Vertragsverletzung für Verlust des Beitragsnachlasses zur Berufsgenossenschaft)

Wer als Unternehmer bei der Ausführung einer Werkleistung im Betriebsbereich des Bestellers einen Arbeitsunfall schuldhaft verursacht, haftet dem Besteller aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung auch für den Schaden, der dadurch entsteht, daß dem Besteller nach der Satzung der Berufsgenossenschaft, deren Mitglied er ist, ein ihm ohne den Unfall zustehender Beitragsnachlaß nicht gewährt wird.